

von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

2. In der Anlage E (Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör)

a. erhält in Ziffer 1 der erste Satz folgende Fassung:

„Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben“,

b. ist in der letzten Zeile der „Bemerkung“ anstatt 15 Ctr. zu lesen: „14 Ctr.“.

Gera, am 16. März 1895.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. Volkert.